



Stadtratssitzung der Stadt Hartenstein am 14. Dezember 2021

Am Dienstag, 14. Dezember 2021 fand im Saal des Feuerwehrdepots Hartenstein eine öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein statt.

Von den 16 gewählten Stadträten waren 11 Stadträte anwesend. Mit dem Bürgermeister nahmen somit 12 Mitglieder des Stadtrates teil. Der Stadtrat der Stadt Hartenstein war damit beschlussfähig.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Informationen des Bürgermeisters

(einschließlich Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Stadtratssitzung)

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 2. November 2021 wurde kein Beschluss gefasst.

Der Bürgermeister informierte im Wesentlichen über folgende Sachverhalte:

Nächste Stadtratssitzung

Die nächste Stadtratssitzung findet am 1. Februar 2022 statt.

Corona

Der Bürgermeister dankte allen, die ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung des Gemeinwesens leisten. Er informierte, dass in den letzten Monaten auch in der Stadtverwaltung Hartenstein teilweise nur 50 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund von Quarantänemaßnahmen ihrer Tätigkeit nachkommen konnten.

Die montags stattfindenden Spaziergänge in Hartenstein laufen bisher friedlich ab.

Der Weihnachtsmarkt, Seniorenweihnachtsfeiern und andere Veranstaltungen mussten abgesagt werden. Die Feierstunde zum Volkstrauertag konnte noch stattfinden.

Herr Kunz konnte

krankheitsbedingt nicht anwesend sein und er dankte Herrn Ott, Frau Vogel und den Schülerinnen und Schülern der Oberschule für die Ausgestaltung der Feierstunde. Die Corona-Impfkationen im Hartensteiner Rathaus (durchgeführt vom DRK Zwickau)

- am 8. November 2021,
- am 18. November 2021 und
- am 14. Dezember 2021

wurden sehr gut angenommen. Der Landkreis plant weitere Impfkationen im neuen Jahr.

Turmuh Thierfeld

Der Förderverein Haus der Vereine und Verbände Thierfeld e. V. möchte die Patenschaft über die Turmuhr in Thierfeld übernehmen und das Uhrwerk als technisches Denkmal erhalten. Die Kosten belaufen sich auf 4.450 Euro. Die Stadt wird 3.850 Euro übernehmen. Der Förderverein wird 600 Euro und die Folgekosten für die Wartung tragen.

Baumaßnahmen

Der Fußwegbau im OT Zschocken ist abgeschlossen.

Die Außenanlage an der Mensa der Oberschule Hartenstein wird 2022 fertiggestellt (Materialengpässe).

2. Anfragen und Informationen der Stadträte

Im Mittelpunkt der Diskussion standen

- die von den festgesetzten Schaltzeiten abweichende Schaltzeit der Straßenbeleuchtung am Waldweg im OT Zschocken

(Der Auftrag zum Umstellen der Schaltuhr wurde bereits erteilt.)

- die Gastronomie im Ratskeller

(Erste Gespräche mit Interessenten wurden bereits geführt.)

- der Standort des Werbeschildes für Gewerbetreibende an der „Kirche für dich“ im OT Thierfeld

(Da die Werbeverträge bereits ausgelaufen sind, wird der Schildträger an diesem Standort nicht mehr installiert.)



- die Außenanlagen an der Grundschule Zschocken in Richtung Hauptstraße
(*Es ist Wiese vorgesehen.*)
- der Zeitpunkt des Aufstellens der erworbenen mobilen Geschwindigkeitsanzeigetafeln
(*Sie werden zunächst an Kindertagesstätten aufgestellt, sobald die Genehmigung des Landkreises vorliegt.*)

3. Anfragen und Meinungen der Bürger (Öffentliche Fragestunde)

Im Mittelpunkt dieses Tagesordnungspunktes standen die Themen

- der Pachtvertrag zwischen der Stadt Hartenstein und dem 1. Drachenfliegerclubs Sachsen e. V.
(*Der Entwurf des neuen Vertrages wird im Frühjahr 2022 im Stadtrat beraten.*)
- Kritik am Namen für die neue Stadtzeitung, die „Der Fleming“ heißen soll
(*Der Stadtrat wird hierzu zu einer Sitzung am 11. Januar 2022 einberufen.*)

4. Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt Hartenstein für das Haushaltsjahr 2022

(Drucksache Nr. SR VI.151/2021)

Der **Beschluss Nr. SR VI.159/2021** wurde einstimmig entsprechend des Beschlussantrages der Drucksache gefasst:

„Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Hartenstein für das Haushaltsjahr 2022“.

5. Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hartenstein zum Bebauungsplan

„Erweiterung des Gewerbestandortes Sächsische Haustechnik EDKI KG“, Gemarkung Thierfeld

(Drucksache Nr. SR VI.152/2021)

Der **Beschluss Nr. SR VI.160/2021** wurde einstimmig entsprechend des Beschlussantrages der Drucksache gefasst:
„Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt zum Bebauungsplan ´Erweiterung des Gewerbestandortes Sächsische Haustechnik EDKI KG´ die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Thierfeld für diesen Bereich.

Der gleichlautende Umweltbericht des Bebauungsplanes „Erweiterung des Gewerbestandortes Sächsische Haustechnik EDKI KG“ gilt auch für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Durchführung des Planaufstellungsverfahrens wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.“

6. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan für die „Erweiterung des Gewerbestandortes Sächsische Haustechnik

EDKI KG“ auf den Flurstücken Nummern 828/1, 829/5, 829/6, 829/7, 829/8, 830/1, 835/2, 835/3, 835/4, 835/5, 835/8, 835/9, 836/1, 836/2, 836/3, 837/1, 837/2 und 837/3 der Gemarkung Thierfeld

(Drucksache Nr. SR VI.153/2021)

Der **Beschluss Nr. SR VI.161/2021** wurde einstimmig entsprechend des Beschlussantrages der Drucksache gefasst:
„Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt gemäß § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes ´Erweiterung des Gewerbestandortes Sächsische Haustechnik EDKI KG´ in den dargestellten Grenzen nach § 30 Abs. 1 BauGB. Im Geltungsbereich liegen die Flurstücke Nummern 828/1, 829/5, 829/6, 829/7, 829/8, 830/1, 835/2, 835/3, 835/4, 835/5, 835/8, 835/9, 836/1, 836/2, 836/3, 837/1, 837/2 und 837/3 der Gemarkung Thierfeld. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geltungsbereich umfasst gemäß der Anlage 1 des Beschlusses eine Fläche von rund 9,24 ha der Stadt Hartenstein.

Das Verfahren ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Durchführung des Planaufstellungsverfahrens wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.“



7. Beschluss über die Vergabe der Bauleistungen zur Baumaßnahme „Neubau Schulmensa OS Hartenstein“ Los 11 - Schlosserarbeiten (Drucksache Nr. SR VI.154/2021)

Der **Beschluss Nr. SR VI.162/2021** wurde einstimmig entsprechend des Beschlussantrages der Drucksache gefasst: „Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt die Vergabe der Bauleistungen ´Neubau Schulmensa an der Paul-Fleming-Oberschule in Hartenstein“ mit dem Los 11 - Schlosserarbeiten an die Firma Haustechnik Schubert, Lichtensteiner Straße 27, 08118 Hartenstein mit einer Auftragssumme von **16.967,62 Euro (brutto)**.“

8. Beschluss über die überplanmäßigen Auszahlungen für die Baumaßnahme „Ausbau Abzweig Weg des Friedens“ (Torkelweg) in Hartenstein (Drucksache Nr. SR VI.155/2021)

Der **Beschluss Nr. SR VI.163/2021** wurde einstimmig entsprechend des Beschlussantrages der Drucksache gefasst: „Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt überplanmäßige Auszahlungen für die Maßnahme ´Ausbau Abzweig Weg des Friedens“ (Torkelweg)´ mit der Kostenstelle 54.10.01.00 / STRLEAD2 in Höhe von 26.000 EUR für das Haushaltsjahr 2021.
Die Deckung erfolgt über liquide Mittel.“

9. Vergabeentscheidung zur Maßnahme: „Erwerb persönlicher Schutzausrüstung“ (Drucksache Nr. SR VI.156/2021)

Der **Beschluss Nr. SR VI.164/2021** wurde einstimmig entsprechend des Beschlussantrages der Drucksache gefasst: „Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt

1. zum Erwerb persönlicher Schutzausrüstung (25 Überhosen, 25 Überjacken, 20 Paar Schnürstiefel) für die Freiwillige Feuerwehr Hartenstein den Auftrag zur Lieferung an die Firma G.B.S. Gesellschaft für Brandschutz und Sicherheit Handelsgesellschaft mbH, Löwenbrucher Ring 36, 14974 Ludwigsfelde zum Angebotspreis in Höhe von 21.456,30 € (brutto) zu erteilen und
2. die dazugehörigen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 2.100,00 € für das Haushaltsjahr 2021 in der Kostenstelle 12.60.01.01 / FFW00018 aus den liquiden Mitteln zu finanzieren.“

10. Berufung zur kommissarischen Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Hartenstein (Drucksache Nr. SR VI.157/2021)

Der **Beschluss Nr. SR VI.165/2021** wurde einstimmig entsprechend des Beschlussantrages der Drucksache gefasst: „Der Stadtrat der Stadt Hartenstein stimmt der Berufung des Kameraden **Daniel Müller** zur kommissarischen Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Hartenstein zu.“

11. Beschluss zur Vergabe zum Einbau einer elektronischen Schließanlage für die Grundschule Zschocken (Drucksache Nr. SR VI.158/2021)

der **Beschluss Nr. SR VI.166/2021** wurde einstimmig entsprechend des Beschlussantrages der Drucksache gefasst: „Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt die Vergabe zum Einbau einer elektronischen Schließanlage für die Grundschule Zschocken in Höhe von 17.189,19 € (brutto) an das Sicherheitsfachgeschäft Heiko Rainer, Gießereistraße 3, 09366 Stollberg.“

12. Festlegung zum Betrieb der Straßenbeleuchtung im gesamten Gebiet der Stadt Hartenstein (Drucksache Nr. SR VI.159/2021)

Der **Beschluss Nr. SR VI.166/2021** wurde einstimmig entsprechend des Beschlussantrages der Drucksache gefasst: „Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt folgende Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR VI.115/2021 vom 4. Mai 2021 – Änderung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung in der Stadt Hartenstein:

Änderung „Schaltzeit ein“

Samstag von 5:30 Uhr auf 5:00 Uhr

Sonntag von 7:00 Uhr auf 5:00 Uhr.“



13. Billigungsbeschluss zum „2. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hartenstein“ sowie Beschluss zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der öffentlichen Auslegung (Drucksache Nr. SR VI.160/2021)

Der **Beschluss Nr. SR VI.167/2021** wurde einstimmig entsprechend des Beschlussantrages der Drucksache gefasst: „1. Der Stadtrat der Stadt Hartenstein billigt den “2. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hartenstein“ mit der Begründung in der Fassung vom Dezember 2021.

2. Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB, der planberührten Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 4 BauGB durchzuführen.“

14. Bestätigung von Niederschriften

Gegen die Niederschriften über die Stadtratssitzung der Stadt Hartenstein vom 2. Nov. 2021 und die Sitzung des Technischen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Hartenstein vom 16. November 2021 gab es keine Einwände. Sie wurden einstimmig bestätigt.

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein

Die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein findet am

Dienstag, dem 1. Februar 2022, ab 19:00 Uhr, öffentlicher Teil der Sitzung,

im Saal des Feuerwehrdepots Hartenstein statt.

Die Tagesordnung wird ortsüblich an den Verkündungstafeln bekanntgegeben.

- Rathaus Marktplatz 9, Hartenstein,
- Parkplatz gegenüber dem Gebäude Hartensteiner Straße 84,
- Haltestelle an der Grundschule Zschocken, Hauptstraße 70

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplanes der Stadt Hartenstein für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung der Stadt Hartenstein für das Haushaltsjahr 2022

von Montag, 31.01.2022 bis einschließlich Dienstag, 08.02.2022

öffentlich zur kostenlosen Einsichtnahme in der **Finanzverwaltung, Zimmer 206** der Stadtverwaltung Hartenstein, Marktplatz 9 in 08118 Hartenstein während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt.

Der Haushaltsplan kann auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Mit Bescheid vom 14.01.2022 wurde die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes für das Jahr 2022 durch das Landratsamt Zwickau, Amt für Kommunalaufsicht bestätigt.

Hartenstein, 18.01.2022


Martin Kunz
Bürgermeister





Haushaltssatzung der Stadt Hartenstein für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat am 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.380.550 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.166.300 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	214.250 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.500 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.100 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	400 EUR
- Gesamtergebnis auf	214.650 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	214.650 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.950.350 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.396.550 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	553.800 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	799.750 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.495.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 695.250 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 141.450 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	- 141.450 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 0,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. 0,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 500.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320%
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440%
Gewerbesteuer auf	400%

§ 6

Weitere Festsetzungen: keine

Stadt Hartenstein, 18.01.2022


(Unterschrift Bürgermeister)





Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung für das Jahr 2022

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt I S. 3096) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hebesätze sind unverändert zum Vorjahr festgesetzt:

d.h. für die Grundsteuer A ein Hebesatz von: 320 v. H.
für die Grundsteuer B ein Hebesatz von: 440 v. H.

Die Grundsteuer 2022 wird mit dem in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 1. Juli 2022 fällig.

Nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden Kleinbeträge für die Grundsteuer 2022 wie folgt fällig:

- 1. am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,**
- 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.**

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid bzw. ein Änderungsbescheid erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Grundsteuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, bitten wir spätestens bis zu diesen Zeitpunkten die fälligen Zahlungen zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Konto der Stadt Hartenstein:

Sparkasse Zwickau
IBAN: DE21870550002228001310
BIC: WELADED1ZWI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Hartenstein, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hartenstein, 18.01.2022


Martin Kunz
Bürgermeister





An alle Bürgerinnen und Bürger

Am 15. Februar 2022 sind die Grundsteuerraten I. Quartal 2022, die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen I. Quartal 2022 und die Hundesteuer 2022 fällig.

Alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, bitten wir spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Zahlungen zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Ihre Stadtverwaltung

Ausschreibung eines Grundstücks im Gebiet der Stadt Hartenstein

Die Stadt Hartenstein bietet nachfolgendes Grundstück zum Verkauf an:

Grundstück:	Grundstück Fl. Nr. 569/5 der Gemarkung Hartenstein
Größe:	596 m ²
Lage/Nutzung:	Das Grundstück liegt im Ortsteil Hartenstein, direkt an der Straße „An der Eichleite“. Derzeit wird es als Gartenland genutzt. Das Grundstück liegt im Außenbereich ist nicht erschlossen und nicht bebaubar.
Besonderheiten:	Das Grundstück ist verpachtet.
Grundstückspreis:	zum Angebotspreis mindestens der Verkehrswert. Der Verkehrswert wird auf Grundlage eines Wertgutachtens vom 23. September 2021 auf 2.384,00 € festgelegt. Das Gutachten kann in der Stadtverwaltung eingesehen werden.
Vergabe:	erfolgt nach Höchstgebot
Angebotsfrist:	Angebote müssen bis zum 28. Februar 2022 bei der Stadtverwaltung vorliegen.
Angebote richten Sie bitte an:	Stadtverwaltung Hartenstein Marktplatz 9 08118 Hartenstein Ansprechpartner: Frau Bucher E-Mail: margrit.bucher@stadt-hartenstein.de Telefon: 037605/764 0 Telefax: 037605/764 20

Bild aus dem Grundstück



Vogelperspektive des Grundstücks 569/5



Impressum

Hartensteiner Stadtanzeiger

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Hartenstein erscheint einmal im Monat. Herausgeber ist die Stadtverwaltung Hartenstein. Verantwortung für alle Inhalte: Stadtverwaltung Hartenstein vertreten durch Bürgermeister der Stadt Hartenstein Martin Kunz, Telefon 037605 7640, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein.